

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0687/2023/1
Amt/Aktenzeichen 40/	Datum 15.06.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 06.06.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Schulträgerausschuss	Vorberatung	14.06.2023	Ö
Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz	Vorberatung	06.07.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.07.2023	Ö

Betreff:

Grundsatzbeschluss räumliche Voraussetzungen Ganztagsförderanspruch 2026

Mainz, den 25.05.2023

Mainz, den 25.05.2023

gez.

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, den 19.06.2023

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die zur Erfüllung des Ganztagsförderanspruches notwendigen Räume an den vorgenannten Schulstandorten im Rahmen entsprechender Baumaßnahmen umzusetzen. Die Kosten werden dem Stadtrat im Rahmen einzelner Beschlussvorlagen für eine entsprechende außerplanmäßige Mittelbereitstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Sachverhalt

BV GTS Anspruch 2026

Auf Bundesebene wurde der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung in der Grundschule aufbauend ab der 1. Klasse ab dem Schuljahr 2026/27 beschlossen. Dieser Ganztagsförderanspruch wird durch das Land Rheinland-Pfalz gestaltet und durch eine Rechtsvorschrift erlassen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist noch offen, welche Voraussetzungen an den einzelnen Grundschulstandorten geschaffen werden müssen. Die Verwaltung hat bereits eine Stelle zur Konzeptentwicklung geschaffen und besetzt. Die Stadt Mainz ist somit in der Lage parallel zur Erstellung der Regularien des Landes Vorbereitungen zur Umsetzung des Anspruches zu treffen. Die Verwaltung erarbeitet das Betriebskonzept. Hierzu zählt auch die Feststellung des voraussichtlich notwendigen Raumbedarfes.

Zur Sicherstellung des Anspruches sind an einer Vielzahl der städtischen Grundschulen bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen notwendig. Um eine entsprechende Planungsgrundlage zu haben, wurde die Ist-Situation in räumlicher Hinsicht analysiert. In Folge dessen ergab sich ein erheblicher Raumbedarf an Betreuungsräumen sowie die zur Verpflegung zu errichtenden Mensen.

Auf Grundlage dessen plant die Verwaltung ergänzend zu den bereits laufenden Baumaßnahmen, die Herstellung von Betreuungsräumen und Mensen an den jeweiligen Grundschulstandorten. Nach aktueller Planung sind dies (Abweichungen können sich im weiteren Planungsverlauf ergeben):

Schule	zusätzlich herzustellen- de Betreuungsräume	notwendige herzustellende Speise- raumgröße ohne Angabe der Küchenflä- che
GS Dr. Martin-Luther-King	0	155
GS Münchfeld	0	150
GS Pestalozzi	0	160
GS An den Römerstei- nen	2	195
GS Maler-Becker	0	250
GS Marienborn	0	110
GS Im Feldgarten	0	155
GS Feldberg	3	260

An den nicht benannten Grundschulstandorten, sowie an den Förderschulen sind die räumlichen Voraussetzungen nach Auffassung der Verwaltung bereits gegeben.

Zudem ist es notwendig, an den nachfolgenden Standorten eine Interimslösung herzustellen:

- GS Dr. Martin-Luther-King
- GS Münchfeld
- GS Pestalozzi
- GS Maler-Becker
- GS Marienborn
- GS Im Feldgarten

Im Zuge dessen bittet die Verwaltung den Stadtrat um einen Grundsatzbeschluss zur Legitimation aller notwendigen Baumaßnahmen.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden je Maßnahme, nach Erstellen einer Kostenberechnung, einzeln außerplanmäßig beantragt.

Lösung:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die zur Erfüllung des Ganztagsförderanspruches notwendigen Räume an den vorgenannten Schulstandorten im Rahmen entsprechender Baumaßnahmen umzusetzen. Die Kosten werden dem Stadtrat im Rahmen einzelner Beschlussvorlagen für eine entsprechende außerplanmäßige Mittelbereitstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt. Zur Abwicklung der bereits laufenden, angestoßenen und zusätzlich ergänzten Baumaßnahmen werden zwei zusätzliche Multi-Projektleiter benötigt. Da die erforderlichen Maßnahmen vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs ab 2026 zeitnah angestoßen werden müssen, ist es erforderlich, diese Stellen außerplanmäßig zu schaffen.

Alternative:

Die zur Erfüllung des Ganztagsförderanspruches notwendigen Räume werden nicht errichtet. Die Verwaltung wartet auf die Erstellung der Landesvorschrift und erarbeitet nachträglich Lösungen. Der Betreuungsanspruch muss dann über mehrere Jahre in einer schlechteren Qualität an den Schulstandorten abgebildet werden bzw. kann an einigen Schulstandorten nicht sichergestellt werden.

Finanzierung

Die notwendigen Haushaltsmittel werden je Maßnahme, nach Erstellen einer Kostenberechnung, einzeln außerplanmäßig beantragt.